

§ 5

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird ohne Verwirklichungsersuchen durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses eingeleitet. Die Zustellung erfolgt

- an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei
 - Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 349, 350 Absätze 1 bis 4 StPO)
 - Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350 Abs. 5 StPO)
 - Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO)
 - Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO),

an das für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zuständige Organ bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB)
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB)
- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO)
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO),

an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei

- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in eine psychiatrische Einrichtung.

§ 6

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn die Entscheidung nur teilweise rechtskräftig wird.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage der vom Gericht zugestellten Verwirklichungsersuchen hat durch die zuständigen Organe unverzüglich zu erfolgen, soweit keine besonderen Fristen dafür festgelegt sind.

§ 7

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt davon unberührt.